

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

in der Fassung vom 14.06.1995 einschließlich 1. Änderung vom 12.12.2001,
2. Änderung vom 17.12.2003. 3. Änderung vom 10.11.2004

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Stadt Bad Schandau erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) .

(2) Kosten werden auch entsprechend § 10 SächsVwKG erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben, sofern nicht Gebührenfreiheit im Sinne der §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen (Wertgebühr), so ist deren Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1/100 des Wertes des Gegenstandes.

(4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr abgegolten werden, auch wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet sind.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bad Schandau einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen der Zurücknahme oder anderweitigen Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 7**Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3 die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die jeweiligen Änderungssatzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1992 außer Kraft.

Kostenverzeichnis zu § 3 (Höhe der Verwaltungsgebühren)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €/ % des Gegenstandswertes
1	Beglaubigungen/Bestätigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 € - 50,00 €
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
		<u>Anmerkung zu Nr. 1.1 und 1.2:</u>
		Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
1.3	Bestätigungen	
	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit dem Original	0,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
1.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 11) hinzu.	
2.	Bescheinigungen	

	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen, z. B. die Tatsache, Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € - 50,00 €
3.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher , soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akt oder Buch, mindestens jedoch 5,00 €
4.	Auskünfte	5,00 € - 50,00 € <u>Anmerkung zu Nr. 4</u> Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei
5.	Genehmigungen, Versagungen, Stellungnahmen Gutachten, Ausnahmegewilligungen oder Befreiungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 € - 500,00 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Befreiung nach Nr. 5	5,00 € - 250,00 €
7.	Fristverlängerungen	
7.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
7.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 € - 25,00 €
8.	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €; ist die Erteilung der Erstschrift gebühren frei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
9.	Niederschriften	
	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 € - 25,00 € je angefangene Stunde
10.	gestrichen	
11.	Schreibauslagen	
11.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern	

usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden

11.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind	5,00 € je angefangene Seite DIN A 4
11.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 € je angefangene Seite DIN A 4
11.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, wissenschaftliche Texte, Zeichnungen werden die Schreibaussagen nach dem Zeitaufwand berechnet, welcher zur Herstellung benötigt wird.	6,50 € je angefangene Viertelstunde
11.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. Mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
11.2.1	Bei einem Format bis zur Größe DIN A 4	0,75 € für die erste Seite, 0,50 € für jede weitere Seite
11.2.2	Bei einem größeren Format	1,25 € für die erste Seite, 1,00 € für jede weitere Seite
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
12.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten